

## Viel Ärger um einen Strafzettel

### Widersprüche zwischen einer Parksünderin und einem Hilfspolizisten

Unter der Überschrift “Ärger ums ‘wilde’ Parken” berichtet eine Lokalzeitung über Falschparker vor einer Kindertagesstätte. Namentlich genannt wird eine Mutter, die sich über einen Strafzettel geärgert hatte. Sie hielt das Knöllchen für ungerechtfertigt, denn die Parkmöglichkeiten seien wegen einer Baustelle sehr eingeschränkt gewesen und andere Fahrzeuge durch die Parkenden nicht behindert worden. Die Frau wendet sich an den Deutschen Presserat, weil sie in der Zeitung namentlich genannt worden ist. Die ihr zugeschriebene Aussage, sie habe den Hilfspolizisten unter Androhung einer Strafanzeige davor gewarnt, ihr einen Strafzettel zu verpassen, habe sie nicht gemacht. Vielmehr habe sie den “Hipo” gefragt, ob er sich nicht schäme, an dieser Stelle Strafzettel an Eltern auszustellen. Der Redaktionsleiter berichtet, die Frau habe sich an den zuständigen Redakteur mit der Bitte gewandt, aus der Sache eine Geschichte zu machen. Die Nennung oder Nichtnennung des Namens spielte nach seiner Aussage bei dem Gespräch keine Rolle. Der Redaktionsleiter weist darauf hin, dass sich die Frau in einer anderen Zeitung in einem Leserbrief mit vollem Namen zur gleichen Sache geäußert habe. Dieser Leserbrief, die Stellungnahme des Bürgermeisters und die Schilderung der Beschwerdeführerin seien Basis für den nunmehr kritisierten Bericht gewesen. Im Übrigen habe der Autor besonders drastische Bemerkungen der Frau gegenüber dem Hilfspolizisten weggelassen. (2006)

Der Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die Zeitung hat mit dem Bericht und mit der Nennung des Namens der Beschwerdeführerin nicht gegen den Pressekodex verstoßen. Schwerpunkt der Erörterungen war die Frage, ob die Nennung des Namens die Persönlichkeitsrechte der Frau nach Ziffer 8 des Pressekodex verletzt. Auch spielte die Frage eine Rolle, ob die Zeitung bei der Verwertung ihrer Quelle hinreichend sorgfältig gearbeitet hat. Die Anregung der Frau an die Zeitung, aus ihrem Parkproblem eine Geschichte zu machen, spricht ebenso wenig für einen Verstoß gegen ihre Persönlichkeitsrechte wie die Tatsache, dass sie sich in einer anderen Zeitung mit vollem Namen in einem Leserbrief zur gleichen Sache geäußert hat. Die Redaktion konnte daher davon ausgehen, den Namen in ihrem Bericht nennen zu dürfen. Der Beschwerdeausschuss hält auch die Verwendung der Aussage des Hilfspolizisten ohne nochmalige Rücksprache mit der Parksünderin für zulässig. Die Redaktion hat dessen Aussage eindeutig als Zitat gebracht und sie sich nicht zu eigen gemacht. Welche Formulierungen bei der Auseinandersetzung wirklich verwendet wurden, kann der Presserat nicht klären. Er hat jedoch den Eindruck, dass die Ereignisse von der Zeitung korrekt wiedergegeben

wurden. (BK2-242/06)

**Aktenzeichen:**BK2-242/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** unbegründet